68. Ist in Breußen ber Rechtsweg zulässig für eine Klage, womit Staat ober Gemeinde den Betrag einer hinterzogenen Steuer um deswillen einfordern, weil sich der Beklagte durch wissentlich falsche Selbsteinschätzung einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht habe und auf Kosten des Klägers ohne rechtlichen Grund bereichert sei?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 27. November 1909 i. S. Stadtgemeinde B. (RL) w. K. (Bekl.). Rep. VI. 432/13.

- I. Landgericht Paderborn.
- U. Oberlandesgericht hamm.

Gegen den Beklagten war wegen wissentlicher Steuerhinterziehung durch zu niedrige Angabe des Einkommens in der Steuererklärung auf Grund des § 73 preuß. EinkStG. vom 19. Juni 1906 durch Berfügung der Regierung vom 21. Oktober 1911 für die Jahre 1906—1911 eine Nachsteuer mit insgesamt 1734 M festgesetzt worden. Dementsprechend versuchte auch die Klägerin wegen der Gemeindezuschläge zur staatlichen Einkommensteuer den Beklagten zur Nachsteuer mit dem Betrage von 2746,90 M heranzuziehen, sie nahm

aber, als der Beklagte im Verwaltungsstreitversahren auf Befreiung von diesen Nachsteuern Klage erhob, auf Grund der Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts hiervon Abstand und klagte den Betrag der hinterzogenen Steuern im ordentlichen Rechtsweg aus den Rechtsgründen der unerlaubten Handlung (§§ 823, 826 BGB.) und der Bereicherung (§ 812 BGB.) ein. Der Beklagte machte die Unzulässigkeit des Rechtswegs geltend. Das Landgericht wies aus diesem Grunde die Klage ab, die Berusung der Klägerin wurde vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Auch die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Grunben:

... "Das Steuerrecht bes Staates und der Gemeinden und die ihm entsprechende Steuerpflicht ber Staatsburger und der Bemeinbeeinwohner sind auf öffentlichem Rechte beruhende Rechte und Bflichten. Streitigkeiten bei der Veranlagung und Erhebung ber staatlichen Einkommensteuern wie der Gemeindeabgaben sind deshalb feine bürgerlichen Rechtsftreitigfeiten. Sie find in Breugen icon burch § 78 ADR. IL 14 bem Rechtsweg entzogen worden. wärtig regeln in Verbindung mit § 13 GBG. die angezogene Beftimmung des preuß. Allgemeinen Landrechts, § 160 des Ruftandigfeitsgesehes vom 1. Auguft 1883 fowie die einschlägigen Steuergesete felbit die Auftändigkeit der Verwaltungsbehörden unter Ausschluß des Rechtswegs. Die §§ 69fig. preuß. KommunAbgG. vom 14. Juli 1893 behandeln in diesem Sinne die Rechtsmittel der Steuerpflichtigen gegen die Steuerpflicht und die Beranlagung zu den Gemeindesteuern. Die Unzulässigfeit ber Berfolgung bes Steueranspruchs ber Gemeinden im ordentlichen Rechtsweg ift hier nicht unmittelbar ausgesprochen: sie ergibt sich aus bem Grundsate bes angeführten § 78 AUR. II. 14. Sie ist aber auch aus den Bestimmungen ber §§ 69 fig. RommunAbgB. zu folgern, insofern der Steuerberechtigte, wenn ihm die Angehung ber orbentlichen Gerichte wegen seines Steueranspruchs gestattet mare, baburch ben Verpflichteten zwingen wurde, feine Einwendungen gegen die Steuerpflicht und die Steuerveranlagung por bem orbentlichen Richter zu erheben, mabrend gerade biefe bem Rechtsweg ausbrücklich entzogen sind (vgl. Gruchot Beitr. Bb. 34 S. 1123; Jur. Wochenschr. 1891 S. 77 Nr. 30; Entich. bes RG.'s in Zivils. Bb. 71 S. 421).

Die Rlägerin gibt fich ben Anschein, als suche fie gar nicht ihren öffentlichrechtlichen Steueranspruch gegen ben Beklagten im orbentlichen Rechtswege zu verfolgen, fie ftust ben erhobenen Unibruch vielmehr auf bas burgerliche Recht, nämlich auf unerlaubte Handlung (§§ 823 Abf. 1 und 2, 826 BGB.), hilfsmeife auch auf Bereicherung (§§ 812fig. BBB.). Der Beklagte foll burch bie wiffentlich unrichtig abgegebenen Steuereinschätzungserklärungen bas Steuerrecht ber Rlägerin, bas fich als ein "fonfliges Recht" im Sinne bes § 823 Abf. 1 BBB. barftelle, verlett, ferner fich auch der Verletung eines Schutgesetes, nämlich bes § 263 StoB. schulbig und fich baburch nach § 828 Abf. 2 BBB. für ben ber Rlagerin entftanbenen "Schaben" haftbar gemacht haben; er foll weiter burch biefe Sandlung die Rlägerin vorfählich in einer gegen die guten Sitten verftogenden Weise beschäbigt haben (§ 826 BBB.); auch foll er burch bas Einbehalten ber Steuerbeträge grundlos auf Roften ber Klägerin bereichert sein (§ 812 BGB.).

Allein ber Rechtsweg wird für einen ben orbentlichen Gerichten entzogenen Rechtsstoff nicht schon baburch zulässig, bag ber Kläger feinen Anspruch einen privatrechtlichen nennt und fich bafür auf Beftimmungen bes burgerlichen Rechtes beruft; er muß auch einen Tatbestand portragen, ber ben Anspruch und ben Rechtsstreit barüber als einen bürgerlichrechtlichen ericheinen lagt (Entich. bes Ro.'s in Rivilf. Bb. 71 S. 421, Bb. 79 S. 427; Jur. Bochenfchr. 1908 S. 535 Mr. 28; Breug. IMBl. 1890 S. 214). Nur bies ift im gegebenen Falle zu prufen. Diefe Brufung tann aber nicht zugunften ber Rlagerin ausfallen. Wenn bie Revision ausführt: bag es sich um einen rein privatrechtlichen Anspruch, wenn auch auf öffentlichrechtlicher Grundlage handle, ergebe fich ja baraus, bag nach ber Rechtsannahme bes preußischen Oberverwaltungsgerichts ber Rlägerin ein Recht zur Nachveranlagung zu ber hinterzogenen Steuer nicht gegeben fei, so führt bies auf einen Frrweg. Denn barans, bag es für einen öffentlichrechtlichen und bem Rechtswege burch bas Gefet entzogenen Anspruch an einer Sandhabe zu feiner Berwirklichung im Bermaltungswege fehlt, folgt nicht beffen zivilrechtlicher Charafter. Der Rlägerin ftand gegen ben Beflagten ein Befteuerungsrecht nach Maggabe bestimmter Beranlagungsgrundfate auf Grund bes bafür maggebenden Steuergesetes, hier bes preugischen Rommunalabgabengesehes zu; fie erhebt die Steuer in ben bestimmten burch bas Befet geregelten Berioden und Formen. Die Berpflichtung bes Steuerpflichtigen, gur Beranlagung fein Gintommen gewiffenhaft und richtia anzugeben und bie Steuer bei Falligfeit zu entrichten, beruht auf bemselben Steuergesebe; bas Recht ber Gemeinde wie die Pflichten bes Steuerzahlers find öffentlichen Rechtes. Wenn bas Gefet für eine Nachveranlagung und Nacherhebung feine Sandhabe bietet, bann ift für die betreffende in der Bergangenheit liegende Steuerperiode bas Besteuerungsrecht verloren gegangen, nicht aber sett es sich in einen Schabensersatanspruch ober fonftigen Unspruch zivilrechtlichen Anhalts um. Infolge der unrichtigen Selbsteinschätzung des Beklagten und der dieser entsprechenden Minderzahlung ist der Klägerin fein anderer Schaben erwachsen, es wird auch fein anderer geltend gemacht, als daß fie um ben ihr geschulbeten Steuerbetrag gekommen ift: und es ift in Bahrheit nichts anderes als ber Steuerbetrag, ben fie bei richtiger Selbsteinschätzung von bem Beklagten hatte erheben können, ben fie nun im Bege bes gerichtlichen Brozesses nachforbert.

Wie das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen die Verfuche ber Steuerpflichtigen gurudgewiesen bat, auf bem Ummeg einer Bereicherungeflage ober einer Rlage aus unerlaubter Sandlung im ordentlichen Brozesse bie beigetriebenen Abgaben gurudzufordern, weil es sich babei in Bahrheit immer nur um die Steuerpflicht felbst banble, nicht um einen davon verschiedenen Rechtsgrund (val. Gruchot Beitr. Bb. 41 S. 401, Bb. 53 S. 1082, Bb. 55 S. 1046; Entich. bes RG.'s in Zivils. Bb. 25 S. 302, Bb. 32 S. 345, Bb. 67 S. 401. Bb. 70 S. 895, Bb. 79 S. 427; Jur. Wochenschr. 1908 S. 535 Nr. 23, 1911 S. 820 Nr. 37, 1912 S. 647 Nr. 21), so ift aus bemfelben Grunde auch im gegebenen Falle ber Rlägerin für ben in umgekehrter Barteirolle erhobenen angeblichen Schabenserfat - ober Bereicherungsanspruch ber Rechtsweg zu versagen. Auch hier ift Gegenstand ber Rlage nichts anderes, als die Bezahlung ber Steuer, welche nach Maggabe bes Steueraefetes die Klägerin von dem Beflagten zu erheben berechtigt mar."